

Reglement über die Fischereiprüfung

vom 1. Januar 2009

Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf § 11bis der Verordnung über die Fischerei vom 30. November 1993 (Kantonale Fischereiverordnung; SHR 923.101) und in Ausführung von Art. 97 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

bestimmt:

I. Allgemeines

Die Ausbildung besteht aus einem Kurs und einer schriftlichen Fischereiprüfung.

Der Kurs wird von der kantonalen Fischereiaufsicht geleitet. Diese entscheidet über die Zulassung von Begleitpersonen. Der Kurs vermittelt die erforderlichen fachspezifischen Grundkenntnisse, die für die fach- und tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei erforderlich sind.

Die Prüfung wird durch die kantonale Fischereiverwaltung geleitet und abgenommen. Sie soll Aufschluss geben, ob die Prüflinge über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Fischerei- und Tierschutzvorschriften einhalten zu können.

Geprüft werden die Kenntnisse der Fischarten, der Vorschriften über Schonzeiten, Mindestmasse, Fangzahlbeschränkungen, erlaubte und verbotene Fangmethoden, tiergerechte Behandlung von Fischen, Vorgehen bei aussergewöhnlichen Ereignissen sowie elementares Wissen über ökologische Zusammenhänge.

Die kantonale Fischereiverwaltung legt Zeit und Ort der Kurse und Fischereiprüfungen fest.

Die Kurs- bzw. Prüfungsleitung kann Teilnehmende wegen unkorrekten Verhaltens aus dem Kurs bzw. der Prüfung weisen und sie für ein Jahr von einer weiteren Teilnahme ausschliessen. Die Gebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

Die Prüfungsleitung entscheidet, ob eine Prüfung bestanden ist.

II. Prüfung

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie findet schriftlich und in deutscher Sprache statt. Die Verwendung von Wörterbüchern und gedruckten oder handgeschriebenen Übersetzungshilfen ist erlaubt. Hilfsmittel können von der Prüfungsleitung überprüft werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 60.-- und schliesst die Prüfungsunterlagen, die Teilnahme an Kurs und Prüfung sowie - bei Bestehen - das Brevet mit ein. Ihre Bezahlung ist Voraussetzung für die Zulassung zu Kurs und Prüfung.

Anmeldung und Bezug der Prüfungsunterlagen sind möglich unter:

Departement des Innern
Jagd- und Fischereiverwaltung
Mühlentalstrasse 105
8201 Schaffhausen
Tel. 052 632 74 66 oder 052 632 77 67
Internet: www.gjf.sh.ch
Büro Nummer 301 (Mo-Di: 14:00 - 17:00 Uhr; Mi-Fr: 08:00 - 11:30 und 14:00 - 17:00 Uhr)

Jede Prüfungsantwort wird als richtig oder falsch bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 29 von 35 Fragen richtig beantwortet sind. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Departement des Innern das Schaffhauser Fischereibrevet.

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden, wobei jedes Mal die gesamte Prüfungsgebühr zu entrichten ist.

Die Prüfungsblätter werden während einem Jahr von der Prüfungsleitung aufbewahrt; die zu Prüfenden können Einsicht in ihr korrigiertes Blatt verlangen.

Gegen Entscheide der Prüfungsleitung über Wegweisung aus der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung und Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen der Prüfung kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Departement des Innern schriftlich Einsprache erhoben werden.

III. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit Inkrafttreten wird das Reglement über die Fischerprüfung vom 10. Januar 2002 aufgehoben.

Departement des Innern
Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin